

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Februar 1962	Nummer 8
--------------	---	----------

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
210	22. 1. 1962	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	67
780	18. 1. 1962	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1962 (Umlagefestsetzungsverordnung 1962)	68

210

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Vom 22. Januar 1962

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — MG. NW. — vom 25. Mai 1960 (GV. NW. S. 81) wird verordnet:

§ 1

Die Nummer 8 der Anleitungen für die Ausfüllung der An- und Abmeidescheine (Rückseiten der Anlagen 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — MG. NW. — vom 2. Juni 1960 — GV. NW. S. 175 —) erhält folgende Fassung:

„Die Wehrpflichtigen unterliegen im allgemeinen von ihrer Musterung an der Wehrüberwachung. Soweit es zur Heranziehung zum Wehrdienst einer Musterung nicht bedarf, unterliegen sie der Wehrüberwachung von dem Zeitpunkt an, an dem erstmalig über ihre Heranziehung entschieden wird (§ 24 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1961).

Wehrpflichtige, die in der früheren Wehrmacht Wehrdienst geleistet oder außerhalb der früheren Wehrmacht eine militärische Grundausbildung erhalten haben, unterliegen der Wehrüberwachung von der Prüfung ihrer Verfügbarkeit an (§ 36 Absatz 2 des Wehrpflichtgesetzes).

Wehrpflichtige, die in der Bundesrepublik gedient haben, unterliegen auch dann der Wehrüberwachung, wenn sie vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr nicht erfaßt und gemustert worden sind (§ 36 a des Wehrpflichtgesetzes).“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 1962

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

D u f h u e s

— GV. NW. 1962 S. 67.

780

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1962 (Umlagefestsetzungsverordnung 1962)**

Vom 18. Januar 1962

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1962 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 15. Dezember 1961 auf drei vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 1962

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

N i e r m a n n

— GV. NW. 1962 S. 68.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.